

Geschäftszahl: 2020-0.704.916

## **Information betreffend Erweiterung der anlassbezogenen Telearbeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise ab 3. November 2020**

Auf Basis der mit 3. November 2020 in Kraft tretenden COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 463/2020) sind auch im Bereich des öffentlichen Dienstes weitere Maßnahmen erforderlich, um den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesdienst sicherzustellen, die Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Servicequalität der Bundesverwaltung zu gewährleisten sowie die Ansteckungsgefahr in der Gesamtbevölkerung zu minimieren. Es ergeht daher mit Wirksamkeit vom 3. November 2020 folgende Anordnung:

### 1. Erweiterung der anlassbezogenen Telearbeit

Grundsätzlich sind alle Bediensteten, die einen telearbeitsfähigen Arbeitsplatz innehaben, angehalten, bis auf Weiteres ihren Dienst von zu Hause im Wege der Telearbeit zu verrichten. Die telefonische Erreichbarkeit während der Dienstzeit ist – auch über private Telefonnummern – sicherzustellen.

Sollte die Telearbeit in einzelnen Organisationseinheiten der Dienststelle nicht möglich sein oder die dafür erforderlichen technischen Ausstattungen nicht vorliegen, ergeht die Empfehlung, den Dienstbetrieb durch Teambildungen (abwechselnde Anwesenheit an der Dienststelle) aufrecht zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Dienststellenleiter.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Telearbeit besteht. Eine zumindest temporäre Anwesenheit an der Dienststelle aus dienstlichen Gründen ist nicht untersagt.

### 2. Dienstbesprechungen

Besprechungen und Sitzungstermine sind auf das anlassbezogene, zur Aufrechterhaltung des Dienstes unbedingt erforderliche Mindestausmaß zu beschränken. Sofern technische Gegebenheiten vorhanden sind, ist digitalen Kommunikationsmitteln (Videotelefonie etc.), allenfalls Telefonkonferenzen, der Vorzug zu geben.

### 3. Parteienverkehr

Parteienverkehr ist ebenso restriktiv zu handhaben. Persönliche Präsenz von Parteien an der Dienststelle ist auf Fälle der unbedingten Erforderlichkeit zu reduzieren. Die Beurteilung der unbedingten Erforderlichkeit obliegt dem Dienststellenleiter. Davon ausgenommen sind im Rahmen von Verwaltungsverfahren zu setzende notwendige Verfahrenshandlungen (insbesondere Parteieinvernahmen) oder sonstige Angelegenheiten, die zwingend eine fristgerechte Erledigung erfordern.

Beim „physischen Parteienverkehr“ sind jedenfalls (weiterhin) folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Parteien tragen einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Bedienstete tragen zumindest einen enganliegenden MNS, soweit nicht technische Barrieren wie Plexiglaswände u.ä. einen entsprechenden Schutz bieten.
- Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Die Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.

### 4. Dienstreisen

Dienstreisen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

### 5. Dienstzeiterfassung während Telearbeit

Jene Bedienstete, die ihre Dienstzeit im Zeiterfassungssystem ESS zu erfassen haben und die ihre Tätigkeit im Wege der Telearbeit verrichten, haben die geleisteten Stunden als „Telearbeit“ zu erfassen haben.

Es gilt die gleitende Dienstzeit. Mehrdienstleistungen dürfen bei dienstlicher Notwendigkeit nur nach vorheriger Anordnung durch den Dienstvorgesetzten erbracht werden.

### 6. Einbeziehung der Personalvertretung

Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Organe der Personalvertretung entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

Die vorliegende Regelung gilt bis auf Widerruf. Die mit Wirksamkeit vom 27. Oktober 2020, GZ 2020-0.681.944, ergangene Anordnung (2 Telearbeitstage pro Woche) wird vorläufig ausgesetzt.

Wien, 2. November 2020

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt